



Amerikanischer Nerz / Mink (*Mustela vison*)

Artypische Eigenschaften und Bedürfnisse	Gesetzliche Vorgaben					
	Schweiz	Finnland	Dänemark	Russland	USA	China
<p>Lebensraum u. Bewegung: Lebt in Feuchtgebieten und an Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen, Meer) mit dichter Ufervegetation. Reviere und Territorien befinden sich entlang von Ufern und dehnen sich auf 2.5 – 6 km aus. Bewegt sich im und am Wasser schwimmend, tauchend, im Zick-Zack-Kurs und stöbernd fort. Klettert auf Bäume. Wandert bis zu 50 km bei der Suche nach neuen Wohngebieten.</p> <p>Ruhen u. Schlafen Ruhen, fressen und Schlafen in verlassenem Höhlen / Bauen oder unter Wurzelstöcken</p>	<p>Bedürfnisgerechte Gehege und Unterkünfte.</p> <p>Gehege unterteilbar</p> <p>Gehegefläche: 15 m²</p> <p>Badegelegenheit Bassin-Fläche; 1 m² 0.2 m tief.</p> <p>Verhaltensgerechte Böden, Verletzungsgefahr muss gering sein. Freie Bewegung.</p> <p>Körperfunktionen und Verhalten dürfen nicht gestört sein</p> <p>Schlafboxen</p>	<p>Keine gesetzlichen Vorgaben, nur EU-Empfehlungen:</p> <p>Käfige genügend hoch über dem Boden anbringen</p> <p>Käfigfläche: 0.255 m² für 1-2 Tiere. Falls > 2 Tiere: plus 0.085 m²/Tier. Höhe: mind. 45 cm Mindestbreite: 30 cm</p> <p>Haltung soll generell artgemässe Stimuli enthalten. Bei Auftreten von Stereotypen oder Automutilation eingreifen.</p> <p>Schwimmgelegenheit</p> <p>Käfige nicht stapeln</p> <p>Eingestreute Nestbox mit festem Boden, keine Verletzungsgefahr</p>	<p>eine gesetzlichen Vorgaben, nur EU-Empfehlungen:</p> <p>Käfige genügend hoch über dem Boden anbringen</p> <p>Käfigfläche: 0.255 m² für 1-2 Tiere. Falls > 2 Tiere: plus 0.085 m²/Tier. Höhe: mind. 45 cm Mindestbreite: 30 cm</p> <p>Haltung soll generell artgemässe Stimuli enthalten. Bei Auftreten von Stereotypen oder Automutilation eingreifen.</p> <p>Schwimmgelegenheit</p> <p>Käfige nicht stapeln</p> <p>Eingestreute Nestbox mit festem Boden, keine Verletzungsgefahr</p>	<p>Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.</p> <p>Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfige: 0.27 m²</p> <p>meist 30 - 40 cm hoch</p> <p>Nestbox mit Gitterdach, Käfige zu Hunderten parallel aneinander gereiht</p>	<p>Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.</p> <p>Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfige: 0.27 m²</p> <p>meist 30 - 40 cm hoch</p> <p>Nestbox mit Gitterdach, Käfige zu Hunderten parallel aneinander gereiht</p>	<p>Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.</p> <p>Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfige: 0.27 m²</p> <p>meist 30 - 40 cm hoch</p> <p>Nestbox mit Gitterdach, Käfige zu Hunderten parallel aneinander gereiht</p>
<p>Ernährung und Ausscheidung Jagt schwimmend und</p>	<p>Futter muss artgemäss und bedürfnisgerecht sein.</p>					



<p>tauchend unter Wasser und stöbernd an Land, auch in Höhlen von Nagern. Jagt dank ausgeprägtem Geruchssinn „mit der Nase“. Hört sehr gut und horcht Nagerlaute aus mit anschl. Überraschungsangriff. Hat starke Kaumuskeln und gutes Gebiss. Frisst hauptsächlich kleine Säuger, aber auch Vögel, Fische, Amphibien und Wirbellose. Kot wird als Marke gesetzt, Drüsensekrete dienen zur gegenseitigen Erkennung.</p>	<p>Mit dem Fressen verbundene arttypische Beschäftigung muss ermöglicht werden.</p> <p>Geeignete Kot- und Harnplätze anbieten.</p>					
<p>Soziale Organisation Ausgesprochener Einzelgänger, reagiert aggressiv auf fremde adulte Artgenossen, ausser in der Ranzzeit. Soz. Bindung nur zwischen Mutter und Kind. Junge bleiben 3 Monate bei der Mutter.</p>	<p>Angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen. Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten.</p> <p>Höchstzulässige Zahl an erwachsenen Tieren und deren Jungtiere.</p> <p>Bestandeskontrolle</p>	<p>Jungtiere in Gruppen halten</p>	<p>Jungtiere in Gruppen halten</p>			

Quellen:

Gesetzliche Bestimmungen (CH) betreffend:

- Raumbedarf, Aktionsradius: *Anhang 2 Tab. 1 TSchV*
- Nahrungsaufnahme: *Art. 4. 2 TSchV*
- Speisekarte: *Art.3. 1 TschG, Art.3 u. 4 TSchV*
- Ausscheidung: *Art. 3 TSchV*
- Soziale Organisation: *Anhang 2 Vorbemerkung B TSchV*
- Fortbewegung: *Art. 3, Art.7 TschV*



- Ruhen: *Art. 7 TschV Anhang 2 Tab. 1*
- Jungenaufzucht: *Art. 30 TschV Anhang 2 Vorbemerkung B*
- Übliche Farmhaltung: *In der Schweiz verboten*

international:

- EU-Empfehlungen: *Standing Committee of the European Convention for the Protection of Animals kept for Farming Purposes (T-AP) Recommendation concerning Fur Animals, adopted by the Standing Committee on 22 June 1999*
- In Russland wurde 2010 der Entwurf eines Tierschutzgesetzes durch Ministerpräsident Putin wieder an die Räte zur Überarbeitung zurückgeschickt
- *In China ist ein erstes Tierschutzgesetz in der Vernehmlassung*